#### PAUL ADENAUER

# Zur sozialethischen Bewertung eines gesetzlichen Investivlohnes

Von 1959 auf 1960 nahm das Sachvermögen der Bundesrepublik Deutschland um rund 50 Mrd. DM oder rd. 22% zu<sup>1</sup>. Diesem Vermögenszuwachs stehen folgende Anteile an der Ersparnisbildung 1960 gegenüber:

#### 1. Offentliche Haushalte

(Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben) 41,5 % (+ 32,0 % gegen 1959)

2. Unternehmen (nichtentnommene Gewinne)

 $32,5^{0/0}$  (+  $12,0^{0/0}$ )

## 3. Private Haushalte

 $27.7^{0/0^{2}}$ 

Die Ersparnis der privaten Haushalte blieb mit einer Zunahme von nur 5 % gegen 1959 hinter dem Zuwachs der verfügbaren Einkommen (+ 9 %) zurück, so daß sich die Sparquote (= Anteil der Ersparnis am verfügbaren Einkommen der Haushalte) von 8,9 % im Jahre 1959 auf 8,6 % 1960 verminderte.

Wie innerhalb des Sektors »Private Haushalte« die Aufbringung der Ersparnisse geschieht, deutet sich an in der Tatsache, daß am 31. 12. 1959 51 % aller Sparkonten bei den Sparkassen solche bis zu 100,- DM und weitere 12,2 % bis zu 300,- DM waren und ganze 3 % zu den gesamten Spareinlagen der Sparkassen beitrugen, während die Konten von über 5 000,- DM (= 4,5 % aller Konten) 50,5 % beisteuerten<sup>3</sup>.

Angesichts dieser Sachlage mag es berechtigt erscheinen, ein auf den ersten Blick so undiskutables Instrument wie einen zeitweisen gesetzlichen Investivlohn einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1961, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1961, S. 6; 100 % ergeben sich nach Abzug des Saldos d. Vermögensübertragung d. Auslands u. West-Berlins in Höhe v. 1,7 %.

<sup>3</sup> G. Zweig u. H. G. Feldhege: »Eigentum für alle«, Godesberg 1961, S. 30.

### Das Modell und seine Begründung

1. Aus in letzter Zeit diskutierten Investivlohnplänen<sup>4</sup> sei hier ein Modell skizziert, das nicht vom Verfasser stammt.

Ein Gesetz bestimmt, daß alle Löhne und Gehälter neben der normalen Entwicklung der Tariflöhne eine Reihe von Jahren hindurch um jährlich etwa 0,5 % zu erhöhen sind bis auf etwa 4 % (1. Periode). Diese Beträge werden auf ein Sperrkonto überwiesen nach freier Wahl des Arbeitnehmers. Eine etwa gleiche Reihe von Jahren hindurch (2. Periode) bleiben die Investivlöhne auf dieser Höhe, und dann werden sie wieder um 0,5 % pro Jahr abgebaut (3. Periode).

Es handelt sich also um den vorübergehenden, ca. 25-30 Jahre dauernden Einbau eines Pflichtsparbeitrages der Arbeitgeber in den volkswirtschaftlichen Prozeß. Die Tarifautonomie soll prinzipiell unangetastet bleiben.

Die Pflichtsparbeträge sollten eine hinlängliche Zeit gesperrt sein (mindestens für die ersten 5 Jahre nach Eröffnung des Kontos), während der Arbeitnehmer über die Zinsen frei verfügen kann. Die Beträge könnten auch einer Lebensversicherung oder dem Bausparen zufließen

2. Worin wird der Sinn eines solchen Systems gesehen? Es soll allen Arbeitnehmern wenigstens ein Mal die materielle Chance zur endgültigen Überwindung der Proletarität geben und damit eine Hypothek abtragen, die seit Beginn der Industrialisierung auf der Industriegesellschaft und ihrem Vermögen lastet. Im einzelnen lassen sich folgende Argumente anführen:

Trotz erfreulicher Fortschritte der Eigentumsbildung mancher Arbeitnehmer, besonders auf dem Gebiete des Bausparens und Volksaktiensparens, muß dem Schweizer C. Mötteli zugestimmt werden, »daß in bezug auf das Eigentum für alle« nach wie vor nur auf einem Nebenkriegsschauplatz gekämpft wird, während auf dem »Hauptkriegsschauplatz« die pluralistische Gesellschaft noch keine Anstalten getroffen hat, um der Währungs- und Wirtschaftsreform auch eine Finanz- und Sozialreform folgen zu lassen«<sup>5</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. A. Oberhauser: »Die wirtschaftlichen Auswirkungen u. Grenzen des Investivlohns«, Paderborn 1959/vgl. E. Häußler: »Konturen einer neuen Schicht«, Stuttgart 1958.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> »Licht und Schatten der sozialen Marktwirtschaft«, Erlenbach-Zürich 1961, S. 229.

Trotz aller Verbesserung des Wohlstandes breiter Schichten bleibt bestehen, was bisher das Kennzeichen jedes industriellen Wachstumsprozesses war: Die Sachwertbesitzer konnten im allgemeinen ihr Produktionsvermögen über hohe Preise in solcher Weise steigern, daß Alexander Rüstow feststellte: »Daß die Verteilung von Vermögen und Einkommen in unserer plutokratischen Wirtschaftsordnung irgend etwas mit sozialer Gerechtigkeit zu tun hätte, wird wohl heute niemand mehr im Ernst behaupten wollen«6. Die über hohe Preise und nicht entnommene Gewinne 1950-1960 an industriellem Vermögen neu gebildeten rd. 95 Milliarden DM7 dürsten nach guten Schätzungen Eigentum von höchstens einigen hunderttausend Mitbürgern geworden sein, denen über 20 Millionen Arbeitnehmer gegenüberstehen, die zum größten Teil nicht durch selbst zu verantwortendes Eigentum »Boden unter den Füßen« haben, sondern durch ein andauernd wachsendes Gerüst kollektiver Systeme sich zu sichern gezwungen werden müssen und dafür bereits ca. 40 % ihres Einkommens hergeben (incl. indirekte Steuern und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung)8. Es muß die Frage gestellt werden, ob dieser Zustand bei weiter steigenden Einkommen der Idee nicht widerspricht, die Pius XII. in die Worte gefast hat: »Die Persönlichkeitswürde des Menschen erheischt also das persönliche Nutzungsrecht an den Gütern der Erde als normale und naturgemäße Lebensgrundlage. Dem entspricht die grundsätzliche Forderung des Privateigentums, soweit möglich, für alle« 8a.

Ist es jetzt nach vollzogenem Wiederaufbau bei rapide wachsender Wirtschaft nicht allerhöchste Zeit, sich klarzumachen, daß es mit einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und einem auf der Personwürde begründeten Staatswesen an sich unvereinbar erscheinen muß, wenn auf der einen Seite das Jahr für Jahr in größerem Umfang zuwachsende Eigentum nur so relativ wenigen privaten Personen zukommt, während auf der anderen Seite kollektive Zwangssysteme zu 40 % die Einkommen der breiten Schichten belasten, um diesen Menschen ersatzweise Sicherungen zu bieten, die an sich persönliches Eigentum bieten sollte? Wächst nicht auch hier über Nacht lautlos un-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zitiert nach: J. Höffner: »Die Funktionen d. Privateigentums i. d. freien Welt«, in: »Wirtschaftsfragen d. freien Welt«, Festschrift z. 60. Geburtstag v. Ludwig Erhard, Frankfurt/M. 1957, S. 124.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1961, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> C. Mötteli, a. a. O., S. 228.

<sup>80</sup> Zit. nach »Mater et Magistra«, in: Herder-Korrespondenz, Sept. 1961, S. 545.

heimlich das heran, was Ernst Michel<sup>9</sup> mit Hans Freyer<sup>10</sup> als »sekundäres System« darstellt, welches gar nicht mehr mit einem Menschen rechnet, der eigenen Fundus in die übergreifende Ordnung mit einbringt, sondern mit einem Menschen, der »gar nicht mehr anders kann als auf das System anzusprechen. Das geschieht, indem der Mensch auf das Minimum, das von ihm erwartet wird, wirklich reduziert wird. Der Mensch wird den Institutionen willig gemacht und ihnen angepaßt«<sup>11</sup>. Das sekundäre System »ergreift, normt und proletarisiert (d. h. entfremdet, d. Verf.) den Menschen nicht nur als Mitarbeiter, sondern als Mitkonsument«<sup>12</sup> und – so fügen wir hier hinzu – als

Sparkonten und Ersparnis der Arbeitnehmer bei den Sparkassen am 31. 10. 1959:

	Anteil an der Anzahl der Sparkonten in <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	Anteil am privaten Spareinlagen- bestand in <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	Durchschnitts- guthaben	Ersparnis vom 1 11. 1958 bis 31. 10. 1959
Arbeiter	28	16	548	114
Angestellte	21	19	827	145
Beamte	8	9	1025	156
Arbeitnehmer	57	44	722	132
übrige Gruppen	43	56	1233	225
	100	100	940	171

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> E. Michel: »Der Prozeß Gesellschaft contra Person«, Stuttgart 1959, S. 142 ff. <sup>10</sup> Hans Freyer: »Theorie des gegenwärtigen Zeitalters«, Stuttgart 1958, S. 163 ff.

<sup>11</sup> E. Michel, a. a. O., S. 143.

<sup>12</sup> F. Coester (»Sparen aus Masseneinkommen« in »Der Volkswirt« Nr. 44/59, S. 2379) schätzte, daß etwa zwei Drittel der Nichtselbständigen mit Einkommen bis 800,- DM monatl. 1958 kein Sparkonto besaßen, von den Arbeitern 70 %. Nach einer Befragung aus dem gleichen Jahr erklärten 1/8 der Arbeiter, sie sparten nicht (J. Höffner, »Eigentumsstreuung als Ziel der Sozialpolitik«, in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung. Köln u. Opladen 1960, S. 36), G. Scherhorn u. Strümpel stellen in der ersten Auswertung einer repräsentativen Befragung der Forschungsstelle für empirische Sozialökonomik Köln aus dem Jahre 1959 fest: 49 % aller Haushalte haben kein Konto, weitere 17% ein Konto unter 500,- DM. »In zwei Dritteln der westdeutschen Haushalte werden also keine nennenswerten Rücklagen gebildet« (»Sparfähigkeit und Spartätigkeit in den unteren Einkommensschichten« in: Bundesarbeitsblatt 1/1961, S. 27). »Das Hauptkontingent dieser zwei Drittel stellen die Haushalte aus den unteren Einkommensschichten. Während von den Haushalten, deren Hauptverdiener weniger als 400,- DM netto verdient, 62 % kein Sparkonto haben, sind es bei einem Einkommen von 800,- DM und mehr nur noch 21 %« (a. a. O., S. 27). In den »Normalhaushalten (mit nur einem berufstätigen Erwachsenen) mit Netto-Einkommen bis 600,- DM, denen die breite Mehrheit der Bevölkerung angehören dürften, sparten (in % der Haushaltskasse) 47 % (der Haushalte) nichts, 18 % (der Haushalte) 5 % und mehr (a. a. O., S. 30). Hierbei ist zu berücksichtigen, »daß die weitaus überwiegende Zahl der Familien mit heranwachsenden Kindern nur einen Einkommensbezieher hat.« (H. Schmucker: »Die ökonomische Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland«, Stuttgart 1961, S. 60). Vgl. W. O. Becker (»Das Kontensparen im Spiegel der sozialen Stellung«, in: »Sparkasse«, Heft 22/1960, S. 350).

Eigentümer, sofern er dies überhaupt schon ist. Bei näherem Zusehen hat dieser Vorgang auf dem Gebiete des Eigentums heute 3 wichtige Aspekte:

- 1. Nimmt man mit Zweig und Feldhege <sup>13</sup> an, daß heute das Existenzminimum für eine 4köpfige Arbeitnehmerfamilie bei 400,- DM monatlich, die Schwelle für Zweckersparnisse bei 500,- DM und die Sparschwelle im Sinne echter Vermögensbildung bei 700,- DM liegen, daß aber das Durchschnittseinkommen männlicher Arbeitnehmer bei 550,- DM bis 660,- DM (bei Industriearbeitern 450,- DM bis 500,- DM netto) liegt, dann ist mit einer breiten Schicht zu rechnen, die alle Leistungen der industriellen Produktion noch nicht aus der generationenlangen Eigentumslosigkeit, dem Hauptmerkmal der Proletarität, herausgeführt haben. In dieser Schicht sind gewiß viele, die durch Kriege, Vertreibung und Inflationen bzw. »Währungsreformen« zurückgeworfen wurden.
  - Dieser Schicht gegenüber besteht die Aufgabe der Einkommenssteigerung in erster Linie, weil sie die ältesten »Stiefkinder des Industriezeitalters« sind.
- 2. Diese Realeinkommenssteigerung ist in vollem Gange aber bleiben die eben angedeuteten Schwellen des Sparens fix? Die Alltagsbeobachtung des steigenden Lebensstandards spricht dafür, daß sie sich mit dem technischen Fortschritt »nach oben« bewegen; die Statistik der Haushaltsangaben bestätigt dies, und die Wissenschaft hat daraus den Schluß gezogen, das »Gesetz von der mit wachsendem Einkommen steigenden Sparquote« gelte nur »im Querschnitt, d. h. bezogen auf einen Zeitpunkt, nicht im Zeitablauf<sup>14</sup>. »Bessert sich langsam die Einkommenslage, so führt das leicht zu einer wahllosen Konsumsteigerung, weil man es nicht mehr anders kennt oder will«<sup>15</sup>. Die Folge ist, daß die mit dem Wirtschaftswachstum steigenden Einkommen keine Garantie für eine wirksame Eigentumsreform bieten.

<sup>18</sup> G. Zweig und H. J. Feldhege, a. a. O., S. 18.

<sup>\*</sup>Wie die Erkenntnisse der modernen Theorie der Konsumverhaltensweisen und zugleich die Erfahrung zeigen, besteht jedoch kein Grund, anzunehmen, daß sich die erwünschte zunehmende Sparleistung von selbst mit den erhöhten Nominallöhnen einstellen wird.«

Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft, Nr. 15, veröffentlicht im Bulletin der Bundesregierung Nr. 72 v. 14. 4. 1960, S. 705.

<sup>15</sup> P. Jostock: »Eigentum als Ordnungs- und Unordnungsmacht«, Beitrag aus der Festschrift für Joh. Messner, abgedruckt in »Priester und Arbeiter«, Heft 4 (1961), S. 234.

3. Den dritten Aspekt stellt die Frage dar, ob Formen und Umfang heutiger kollektiver Zwangssicherung gegen gewisse Lebens-Risiken nach etwaiger jahrzehntelanger Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand reformiert bzw. reduziert werden können<sup>16</sup>. Es ist klar, daß dies keinerlei Verzicht auf Arbeitnehmereinkommen bedeutet, vielmehr würde sich das frei verfügbare Einkommen um die entsprechenden Beträge erhöhen müssen.

#### II.

#### Prüfung einiger Einwendungen

1. Einwand: Ein solcher Zwangssparakt ist unzulässig, weil sich das Problem der Eigentumsbildung im Laufe der Jahrzehnte mit steigenden Realeinkommen von selbst löst, wenn gespart wird.

Auf diesen Einwand wurde schon geantwortet, daß man nicht mit einer der Einkommensentwicklung parallelen Sparquote in den in Frage kommenden Schichten rechnen könne. Außerdem ist bisher nicht ersichtlich, wie ohne eine solche Intervention folgende Ziele erreicht werden könnten:

- a) Verlagerung der Ersparnisbildung zu wenigstens 50 % auf die privaten Haushalte (1960: 27,7 %) ohne Nachfragelücke bei stetigem Wachstum.
- b) Innerhalb des Privatsektors höherer Anteil der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Neuere begründete Prognosen ergeben:

Bei der Annahme einer durchschnittlichen Zunahme des Sozialprodukts um jährlich 4 % und gleichbleibendem Anteil der Nettovermögensbildung am Sozialprodukt müßte die private Sparquote auf ca. 14 % (des verfügbaren Einkommens – 1960 8,6 %) steigen, wenn die Investitionen 1970 zu 50 % aus dieser Quelle finanziert werden sollten. Dies würde (ohne Investivlohn) nur bei einem Rückgang des Verbrauchs-Anteils möglich sein, eine Nachfragelücke wäre wahrscheinlich. Wollte man unter den derzeitigen Verhältnissen der Einkommensverwendung eine Sparquote von nur 11 % im Jahre 1970

Für möglich scheinen dies zu halten z. B. Carl Föhl: »Über die Möglichkeit einer Beeinflussung der Vermögensbildung«, in: »Finanz-Archiv« N. F. Band 19, Heft 1, S. 149; S. 154/155; J. Höffner »Eigentumsstreuung als Ziel der Sozialpolitik«, in: »Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung«, Köln und Opladen 1960, S. 39.

erreichen, dann müßte das verfügbare Einkommen der Haushalte um ca. 61/2 0/0 jährlich zunehmen. Bei gleichbleibender Investition wäre für eine solche Verbrauchsausweitung jedoch kein Raum - ein preistreibender Nachfrageüberhang wäre die Folge. Was von den Verfechtern des Investivlohns aus dem Modell abgeleitet wird, ergibt sich hier auch: nur eine wirksame Massen-Einkommenssteigerung mit entsprechend hoher Sparquote kann die Vermögensverteilung wirklich reformieren; eine Einkommenssteigerung der Selbständigen würde einseitig in die Investition gehen und quantitativ nicht ausreichen. Es ergibt sich, daß die beiden genannten Ziele in innerem Zusammenhang stehen, daß wahrscheinlich b) eine entscheidende Bedingung für a) darstellt. Da a) ein ziemlich allgemein anerkanntes Ziel ist, kann dies von erheblicher praktischer Bedeutung sein. Denn »wenn das Ziel, die Arbeitnehmer am volkswirtschaftlichen Kapitalzuwachs wesentlich zu beteiligen, durch Sparförderungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, gibt es nur die beiden Möglichkeiten, entweder darauf zu verzichten oder Formen des Pflichtsparens anzuwenden«17.

Endlich muß zum 1. Einwand darauf hingewiesen werden, daß es nicht nur die Aufgabe der Eigentumsbildung bei Eigenstumslosen gibt, sondern, daß die Frage nach einer gerechten Eigentumsverteilung dahinter steht<sup>18</sup>. Ohne Intervention wäre aber nach allen bisherigen Erfahrungen eine wachsende Eigentumsungleichheit im System verwurzelt, für die folgende Ursachen aufgezählt sein mögen<sup>19</sup>: Schon bei gleicher Sparwilligkeit steigt die Sparfähigkeit überproportional zu den Einkommen, da die Konsumquote abnimmt. Das gilt mutatis mutandis auch überwiegend für Unternehmen verschiedener Größe hinsichtlich der Chance zur Selbstfinanzierung<sup>20</sup>. Bei größeren Vermögen werden die Erträge gleich in Wertpapieren angelegt, von denen heute viele der attraktivsten diejenigen von stark sich selbst finanzierenden großen Kapitalgesellschaften sind. Hier be-

17 A. Oberhauser: »Die wirtschaftlichen Auswirkungen und Grenzen des Investivlohns«, Paderborn o. J., S. 33.

J. Höffner stellt fest, die Forderung, die Arbeitnehmer an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung zu beteiligen, stamme aus der kath. Sozialbewegung und sei nicht nur aus den Funktionen des Eigentums, sondern aus dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit in der Verteilung des Sozialprodukts begründet worden. Vgl. »Eigentumsstreuung als Ziel der Sozialpolitik«, a. a. O., S. 39.

<sup>19</sup> Nach G. Zweig und H. G. Feldhege, a. a. O., S. 18 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. P. Adenauer: »Mittelständische Investitionsfinanzierung in der sozialen Marktwirtschaft«, Bd. 11 d. Schrft. d. Instituts f. Christliche Sozialwissenschaften d. Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.), hrsg. v. Joseph Höffner, Münster 1961, S. 35 ff.

steht zweifellos eine Tendenz zu kumulativen Eigentumszuwächsen, die nicht nur aus Wettbewerbsleistung zu begründen sein dürfte<sup>21</sup>.

2. Einwand: Ein Pflichtsparprozeß ist kein Weg zu echter Eigentumsbildung; denn »die zutiefst im menschlichen Wesen ruhende Beziehung zwischen persönlicher Freiheit und persönlichem Eigentum schließt jede Lösung aus, die . . . den Zwang zur Eigentumsbildung . . . begründen soll«<sup>22</sup>.

So bestechend gerade dieser Einwand auf den ersten Blick erscheint, so fragt es sich doch, ob er das hier diskutierte Modell eines zeitlich begrenzten Pflichtsparprozesses wirklich trifft.

a) Was ist eigentlich der Sinn der »Beziehung zwischen persönlicher Freiheit und Eigentum«? Zuerst wohl der, daß persönliches Eigentum eine unabdingbare Voraussetzung persönlicher Freiheit ist, woraus zu folgern wäre, daß diese Voraussetzung für die Arbeitnehmer zu schaffen ist.

Daß persönliche Freiheit umgekehrt eine Bedingung persönlichen Eigentums sei, läßt sich nur in viel begrenzterem Sinne behaupten: was den Eigentumsgebrauch angeht insofern, als dessen Ausübung der Verfügung des Eigentümers nicht völlig auf Dauer entzogen werden kann, ohne das Eigentum im Wesen anzutasten. In unserem Falle trifft dies nicht zu, da nur eine Zeit lang ein relativ geringer Teil des Einkommens gebunden wird, und zwar gerade als Mittel zur erstmaligen Erreichung des obengenannten Zweckes der Beziehung »Freiheit – Eigentum« für breite Schichten.

Doch scheint die bisherige Kritik an allem Pflichtsparen weniger auf den Eigentumsgebrauch als auf den Eigentumserwerb zu zielen. Man sagt, zum »richtigen« Eigentumserwerb gehöre der Spar-Entschluß, der Konsum-Verzicht.

Ehe diese Behauptung näher geprüft wird, sei zunächst darauf hingewiesen, daß dieses Element auch in unserem Pflichtsparmodell nicht eliminiert, sondern nur verlagert ist: wenn die Sperrfrist abgelaufen ist, dürfte die freie Entscheidung, die Sparsumme zu konsumieren oder weiter anzulegen, psychologisch und ethisch das ganze Gewicht des von den Kritikern geforderten Sparentschlusses haben. Diese Entscheidung wird sogar in einer Hinsicht gewichtiger sein als das sonst

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. auch das Gutachten des Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft, Nr. 13, Bulletin Nr. 72, S. 705, Abs. 2.

<sup>22</sup> L. Vaubel: »Vorwort und Grundsätzliches zum Thema aus der Sicht der Walter-Raymond-Stiftung«, in: »Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung«, a. a. O., S. 17.

vorherrschende Sparen sehr kleiner Beträge: es wird sich für sehr viele Pflichtsparer um Summen handeln, die in solcher Höhe noch nie zusätzlich zu dem normalen Einkommen zu ihrer Verfügung standen und zu größeren Anschaffungen reizen (z. B. Auto).

Doch kehren wir zur Prüfung der oben formulierten Meinung zurück, der Spar-Entschluß sei eine quasi unerläßliche Bedingung echter Eigentumsbildung freier Personen. Es sei anerkannt, daß dieser Idealfall meist das ausgeprägteste Verantwortungsgefühl für das Eigentum und die Freude an ihm zur Folge hat, und insofern von prinzipieller Bedeutung ist<sup>28</sup>. Jedoch bleibt zu fragen, ob das heutige soziale Leben nur diesen Idealfall kennt. Wenn J. Höffner Lohn und Gehalt sowie den Rechtsanspruch an die Sozialversicherung als Formen des Eigentums nennt<sup>24</sup>, kommt dabei das Element des Sparentschlusses gar nicht ins Spiel, vielmehr führt die von ihm zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts von 1959 als Begründung für die Anerkennung der Renten-Ansprüche als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG an, diese Ansprüche beruhten auf der eigenen Leistung des Berechtigten und seien als »erdiente« Berechtigungen eine spezifische Form, in der der auf Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesene Einzelne heute »Besitz« erwerbe. Liegt diese Auffassung nicht in der Nähe der in der katholischen Soziallehre üblichen Vorstellung einer gewissen Rangordnung des Eigentums, demzufolge »dieses Privateigentum vornehmlich die natürliche Frucht der Arbeit darstellt25«, und ist diese Sicht nicht tiefer als das einseitige Betonen des Sparentschlusses? Hier wird die »Einwurzelung« des Eigentums in der Person nicht gesehen in einem eigenen Spar-Entschluß, sondern in der durch die persönliche Arbeitsleistung vollzogenen »Erdienung« zwangsweise geregelter Ansprüche. Die entsprechenden Gesetze erscheinen in dieser Sicht als ein System von normierten Sammelbecken, die erst durch die Arbeitsleistung der Einzelnen mit Inhalt gefüllt werden.

Da unser Pflichtsparen ein regelrechter Lohn ist, von den Tarifpartnern (in Ausführung des Gesetzesbefehls) als Prozentsatz vom übrigen

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. G. Gundlach: »Das Privateigentum und seine soziale Pflichtigkeit«, in: »Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung«, a. a. O., S. 30: »... daß die Gestaltung von neuem Eigentum primär Sache des Sparens ist. Davon, glaube ich, kann man nicht abgehen, wenn wir unserer personalen Grundhaltung gerecht bleiben wollen.« Vgl. auch O. v. Nell-Breuning: »Wirtschaft und Gesellschaft«, Bd. I, Freiburg 1956, S. 441 f.

J. Höffner: »Eigentumsstreuung als Ziel der Sozialpolitik«, a. a. O., S. 35, 37.
Pius XII.: Rundfunkbotschaft v. 1. 9. 1944, zit. nach A. F. Utz, J. F. Groner: Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, Freiburg 1959, I., S. 346.

Lohn festgelegt, kann es bis zum Ablauf der Sperrfrist ebenso als Eigentumsbildung qualifiziert werden wie die Beitragsleistung für die Sozialversicherung. Wird hierzu eingewendet, der Investivlohn sei nur formell, nicht aber »real« erdient, so ist damit die Frage nach dem Maßstab des gerechten Lohnes angeschnitten. Dieser soll aber gerade nach katholisch-sozialer Auffassung eine tragfähige Eigentumsbildung der Familie ermöglichen 26 und im Dienste einer gerechteren Verteilung der neugeschaffenen Güterfülle stehen. Es scheint, daß eine zu Buche schlagende Annäherung an den gerechten Lohn (der Eigentumsaushöhlung durch Geldwertminderung ausschließt) nur auf dem Wege über einen wenigstens zeitweisen Investivlohn möglich ist 27.

Aber darf dieser vom Staat erzwungen werden? Darf oder muß man nicht mit von Nell-Breuning 28 optimistisch annehmen, die Sozialpartner würden von sich aus zum Investivlohn finden? Ehe dieser Frage bei der Behandlung des nächsten Einwandes nachgegangen wird, muß hier zu der These, nur der Spar-Entschluß begründe echtes Eigentum, noch gefragt werden: Wie steht es dann mit dem Unternehmenseigentum, das in der Mehrzahl der Fälle nach 1945 ohne »Sparentschluß mit Konsumverzicht« via hohe Gewinne und Selbstfinanzierung zugewachsen ist? Sind diese fast 100 Milliarden (s. S. 313) kein echtes Eigentum ihrer Eigentümer? Wenn nicht, dann ist nicht ersichtlich, wie man in der Theorie Ansprüchen auf eine Umverteilung dieser Vermögen begegnen will, die real zum größten Teil durch den zwangsweisen Verzicht auf Preissenkungen seitens aller Käufer finanziert wurden.

3. Einwand: Der Staat hat seiner Natur nach keine Legitimation, einen Investivlohn zu erzwingen; er darf höchstens seine Einführung durch die Sozialpartner begünstigen, deren Tarifautonomie erhalten bleiben muß.

Um es vorweg zu sagen: gäbe es einen ausreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit für die Annahme, die Sozialpartner würden den In-

Enzyklika »Quadragesimo anno«, n. 61. Vgl. H. Schmucker: »Die ökonomische Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland«, Stuttgart 1961, S. 60: »Bei vielen kinderreichen Familien liegt die Lebenshaltung an der Grenze dessen, was heute als Mindestanspruch gilt, und selbst noch darunter. Angesichts des niedrigen je Kopf verfügbaren Einkommens können diese Familien auch bei relativ hohem Individualeinkommen des Vaters und bescheidener Lebensführung kaum Ersparnisse machen. Damit ist ihnen der Weg zur Vermögensbildung verschlossen.«

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. dazu O. v. Nell-Breuning: »Kapitalismus und gerechter Lohn«, Freiburg 1960, S. 141 ff. – <sup>28</sup> »Wirtschaft und Gesellschaft«, I., a. a. O., S. 441, S. 451.

vestivlohn von sich aus einführen, dann wäre dieser Einwand durchschlagend<sup>29</sup>. Eine objektive, beweisbare Beurteilung der Situation in diesem Punkte ist kaum möglich; doch gibt es Beobachtungen, die skeptisch machen: trotz der schon 1954 von O. v. Nell-Breuning 30 begrüßten lebhaften Diskussion über dieses Thema in Gewerkschaftszeitschriften hat sich bis heute keine der großen Gewerkschaften und kein Arbeitgeberverband öffentlich bei Tarifabschlüssen dazu bekannt, obwohl die Arbeitsmarktlage in den letzten Jahren selten günstig dafür gewesen wäre. Zwar lobte der DGB das bereits zitierte Gutachten des Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium vom Frühjahr 1960, in dem es unter Nr. 15 heißt: »Soweit die Gewerkschaften eine für ihre Mitglieder vorteilhaftere Einkommensverteilung, eine Einschränkung der Selbstfinanzierung und eine gleichmäßigere Vermögensverteilung anstreben, läßt sich dieses Ziel einzig und allein dadurch verwirklichen, daß ein wesentlich größerer Teil der zusätzlich verdienten Einkommen als bisher der Ersparnisbildung zufließt«31, und in einer das Gutachten beantwortenden Erklärung wird als Ziel der gewerkschaftlichen Arbeit nach der ständigen Erhöhung des Lebensstandards der Arbeitnehmer auch deren »größere Beteiligung an den gemeinsam geschaffenen Werten unserer Volkswirtschaft« bezeichnet<sup>32</sup>. Aber als praktische Konsequenz wurde ein Lohnerhöhungs-Fahrplan veröffentlicht, in dem eine erwartete Zunahme der Sparquote um 2% infolge teilweise überdurchschnittlicher Verdienststeigerungen, eine relative Einfuhrsteigerung und andere Annahmen zur Begründung des Zieles einer durchschnittlichen Tarifsteigerung von 12,4% (!) für 1960 dienen 33.

Wie bei einer Sparquote von 8,9% im Jahre 1959 eine Erhöhung von 2% in einem Jahr zustandekommen sollte, ist unverständlich, wenn von Investivlöhnen im ganzen Programm keine Rede ist. Wenn

21 Jahrbuch 321

Vgl. z. B. J. Messner, »Das Naturrecht«, Innsbruck – Wien – München 1958, S. 380, »Verpflichtet durch soziale Gerechtigkeit sind in erster Linie die gesellschaftlichen Gruppen: In den Verhandlungen... müssen diese einander den ihnen zukommenden Teil am Ertrag ihrer sozialwirtschaftlichen Kooperation gewähren.«

<sup>30</sup> O. v. Nell-Breuning: »Wirtschaft und Gesellschaft« I., S. 436.

<sup>31 »</sup>Blick in die Wirtschaft«, Mitteilungen des DGB Nr. 5 v. 16. 5. 1960, S. 6.

<sup>32 »</sup>Blick in die Wirtschaft« Nr. 1/2 v. 20. 2. 1961.

<sup>33 »</sup>Blick in die Wirtschaft« Nr. 3/4 v. 15. 4. 1961, S. 2 ff. Tatsächlich haben 1960 die Verdienste je Beschäftigten um 9,4 % zugenommen, während das reale Bruttosozialprodukt je Erwerbstätigen nur um 6,1 % stieg (Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für 1960, S. 22) und die Sparquote der privaten Haushalte um 0,3 % auf 8,6 % des verfügbaren Einkommens zurückging.

ferner der verantwortliche Wirtschaftspolitiker des DGB als Begründung für die hervorragende Bedeutung des Gutachtens zuerst nennt: »weil es ... die Verantwortung dorthin verlegt, wo sie tatsächlich hingehört: zum Parlament und der Regierung; weil es Regierung und Parlament auffordert, durch ihre klare Entscheidung über den Kurs einer allgemeinen Wirtschaftspolitik und deren Koordinierung die Rangordnung der verschiedenen wirtschaftspolitischen Aufgaben festzulegen und damit den Rahmen zu schaffen, in dem die Tarifpartner in voller Autonomie tätig werden können ...«<sup>34</sup>, dann spricht dies ebensowenig für irgendeine Initiative der Gewerkschaften im Sinne eines Investivlohns wie die den Spar-Entschluß verabsolutierenden, den Investivlohn nicht einmal nennenden Grundsatzausführungen der um die Eigentumsfrage bemühten Walter-Raymond-Stiftung der Arbeitgeber <sup>35</sup>.

Aber auch wenn dies zugegeben wird, ist ein gesetzlicher Pflichtsparprozeß als »ultima ratio« noch nicht zwingend. Können die Tarifpartner nicht vielleicht in 5 oder 10 Jahren anders denken? Und ließe sich dieser Gesinnungswandel nicht u. a. durch steuerliche Begünstigungen des Investivlohnes beschleunigen? Hier sind kaum Prognosen möglich. Es scheint jedoch realistisch, darauf hinzuweisen, daß auch aus Gründen der inneren Stabilität eines Staatswesens am Rande der sowjetisch beherrschten Welt nicht eine beliebig lange Zeit zur Verfügung stehen dürfte<sup>36</sup>. Daher wird nun unter der Annahme, es sei kein anderes sicheres Mittel zur Hand, geprüft, ob der Staat zum Erlaß eines Investivlohn-Gesetzes befugt oder gar verpflichtet sein könnte. Dabei werden aus der Fülle hier sich aufdrängender Probleme nur zwei Gründe für diese These skizziert, dann zwei praktische Gründe dagegen abgewogen.

# 1. Investivlohn als Gemeinwohlpostulat

Die Frage ist, ob aus dem Wesen des Gemeinwohls als Aufgabe des Staates eine Legitimation abzuleiten ist nicht nur zur Regelung des Eigentumsgebrauchs im traditionellen Sinne<sup>37</sup>, sondern auch zu einer

<sup>34 »</sup>Blick in die Wirtschaft« Nr. 5 v. 16. 5. 1960, S. 1.

<sup>35 »</sup>Eigentum und Eigentümer«, a. a. O., S. 3-18.

<sup>38</sup> Nach einer Meinungsumfrage des Bayerischen Rundfunks halten etwa 75 % der Befragten die Einkommens- und Vermögensverteilung in der Bundesrepublik für unbefriedigend (Der Volkswirt, S. 27; Beilage zu Heft 23 vom 10. 6. 1961).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 14, 2 und »Quadragesimo anno« n. 49.

Intervention, die eine Lohnzahlung und Lohnfestlegung zum Zweck einer gerechteren Eigentumsverteilung erzwingt.

Was ist das Gemeinwohl? Mit G Gundlach 38 wird es verstanden als Verwirklichung des Gemeingutes (bonum commune), d. h. des inneren Aufbaues menschlicher Gesellschaftlichkeit gemäß dem Seins- und Wertbestand der Person als Quell und Ziel gesellschaftlichen Lebens. Die Gesellschaftlichkeit aber drückt die »Gemeinhaftung der Menschen (»Solidarität«, d. Verf.) für die Verwirklichung der Fülle des Menschtums«39 aus. Es ist »falsch zu sagen: das Gemeinwohl hat mir zu dienen. Richtig muß es heißen: das Gemeinwohl muß allen dienen, dann erst dient es wahrhaft mir«40. »Die grundsätzliche Erschließung aller Personwerte für alle stellt Gesellschaft dar«41. Nun ist aber Eigentum gerade als Mittel menschlicher Herrschaft über die Erde, selbstverantwortlicher Vorsorge und personaler Ordnung der Gesellschaft ein unersetzlicher Ausdruck menschlicher Personwürde: »Etwa den Staat als Träger der Vorsorge einzuführen, wäre ganz und gar nicht zu begründen«42. Ist also Eigentum in diesem Ausmaß nicht allen Bürgern trotz guten Willens und vorhandener Gütermenge erreichbar, dann muß insofern die Gemeinhaftung der Mitbürger um des Gemeinwohls willen in Anspruch genommen werden. Die neue Enzyklika »Mater et Magistra« vom 15. 5. 1961 spricht bereits ganz selbstverständlich und praktisch von der hier gegebenen Aufgabe staatlicher Wirtschafts- und Sozialpolitik: »Bei kluger Anwendung bereits erprobter Verfahrensweisen dürste es nicht schwer sein, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesen Ländern so zu lenken, daß sie den Zugang zu privatem Eigentum erleichtert und verbreitert« 42a.

Die Verpflichtung des Staates zur Förderung der »Eigentumsbildung breiter Schichten« wird praktisch denn auch fast allgemein anerkannt, zuletzt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches einen Sozialrabatt bei der Ausgabe von Volksaktien aus diesem Grunde als legitim erklärte.

Hier ist aber noch auf eine Seite der eigentumspolitischen Verpflichtung des Staates aufmerksam zu machen, um deren Herausstellung

<sup>38</sup> Art. »Gemeinwohl« in Staatslexikon, 6. Aufl., III., Freiburg 1959, S. 738.

<sup>39</sup> Art. »Gesellschaft« in Staatslexikon, 6. Aufl., III., Freiburg 1959, S. 819.

<sup>40</sup> G. Wildmann: »Personalismus, Solidarismus und Gesellschaft«, Wien 1961, S. 114.

<sup>41</sup> G. Wildmann, a. a. O., S. 119.

<sup>42 »</sup>Rerum novarum« n. 6, nach dem Text von G. Gundlach.

<sup>42</sup>a Zit. nach Herder-Korrespondenz, Sept. 1961, S. 546.

sich G. Gundlach besonders verdient gemacht hat. Er weist trotz weitverbreiteter Klagen über die Ohnmacht des Eigentums in unserer Gesellschaft der Manager und Konzernmächte darauf hin, daß die Dinge in unserer Sozialpolitik erst schief liefen, »als man dem Staat allein diese Ordnungsfunktion zuschrieb und ganz vergaß, daß er sie ja nur in innerer Interdependenz mit den zwei anderen Ordnungsfunktionen, mit der richtigen Gestaltung des Eigentums und mit der richtigen Gestaltung von Ehe und Familie ausfüllen kann«43. »Der Staat verfehlt die ihm eigene Funktion der Wahrung des Gemeinwohls, wenn er die jeweils andersartige organisierende Funktion jener beiden Einrichtungen verkümmern oder überwuchern läßt«44. Der Staat erfüllt also seinen Sinn auch in dem Maße, wie er eine »Gesellschaft von Eigentümern« herbeiführt, und er schwächt sich, wenn er darin versagt. Wo die Eigentumsverteilung der »lebenswichtigen Rolle« des Eigentums in seiner persönlichen und sozialen Beziehung hinderlich ist, »darf der Staat eingreifen«, stellt Pius XII. fest, und zwar ausdrücklich im Hinblick auf die »Sozial- und Wirtschaftspolitik der Zukunft« 45. Schließlich ist solche Art Eigentumspolitik ein Dienst an den schon über Eigentum verfügenden Bürgern, auch wenn sie, von außen gesehen, nur belastet werden. Denn sie bedeutet innere Festigung der Privateigentumsordnung als solcher 46: »Das Eigentum vieler schützt das Eigentum aller« (F. Burgbacher). Hier ist nochmals auf die Tarifautonomie zurückzukommen, da der Staat das Gemeinwohl nur unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips sichern darf. Es mag dazu nur noch der Grundsatz unterstrichen werden, daß in Anwendung des gleichen Prinzips der Staat desto mehr intervenieren muß, je weniger die Sozialpartner selber für das Gemeinwohl sorgen. Dies gilt nicht nur vom Standpunkt der katholischen Soziallehre, sondern wird heute auch verfassungsrechtlich begründet 47.

# 2. Investivlohn als Postulat der distributiven und sozialen Gerechtigkeit

Hier richtet sich der Blick nicht so sehr auf das Ganze gesellschaftlicher Sinnerfüllung der Bürger, sondern auf das Verhältnis, in dem

<sup>48</sup> G. Gundlach: »Das Privateigentum und seine soziale Pflichtigkeit«, a. a. O., S. 28.

<sup>44</sup> G. Gundlach: Art. »Gemeinwohl«, a. a. O., S. 738.

 <sup>45</sup> A. F. Utz und J. F. Groner, a. a. O., S. 349. - 46 »Quadragesimo anno« n. 49.
47 So W. Geiger: Eigentumsgarantie und sozialer Rechtsstaat, in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, a. a. O., S. 207.

einzelne Bürger und Gruppen vom Staat bedacht oder belastet werden. Dabei hat der alte Gedanke christlichen Eigentums-Denkens an der Spitze zu stehen, daß Sondereigentum bejaht wird als das beste Mittel zur Durchführung des Schöpferwillens, welcher die Erdengüter der ganzen Menschheitsfamilie gewidmet hat 48: »Auch nach ihrer Unterstellung unter das Sondereigentum hört die Erde nicht auf, dem allgemeinen Nutzen zu dienen«49. Dies bedeutet jedoch keine Idealisierung jeder beliebigen Eigentumsverteilung, sondern, im Sinne eines dynamischen Verständnisses von sozialer Gerechtigkeit 50, die schwierige Aufgabe, »die Anteile der verschiedenen Menschen und gesellschaftlichen Klassen an der . . . ständig wachsenden Güterfülle« 51 so zu bemessen, daß der eigentliche Sinn aller Erdengüter erfüllt wird. An dieser Stelle muß aufmerksam gemacht werden auf die Idee der »Gleichheit als Sozialprinzip«52, die in christlichem Denken ihre Wurzeln hat und wohl mitschwingt, wenn Gundlach von der früheren deutschen Sozialpolitik urteilt, der Staat habe eingegriffen, »um die in der Gesellschaft sich bildenden Beziehungen der ausgleichenden, der verteilenden und der legalen Gerechtigkeit wirklich zu einer inneren Einheit zu führen, die der grundsätzlichen Freiheit und Gleichheit aller Rechnung trug«53.

Bei der Anwendung auf die Eigentumsfrage sind hier zwei »Nachhol-Komplexe« zu nennen: Die oben (S. 312) genannte volle Einwurzelung der »Stiefkinder der Industriegesellschaft« und das Nachholen der Eigentums-Chance für die, die in der letzten Nachkriegszeit nicht nur durch den vom »Verkäufermarkt« erzwungenen Verzicht auf niedrigere Preise die Eigentumsbildung anderer ermöglichten, sondern die auch die Steuerlast (incl. Sozialabgabe und Zölle) in einem Verhältnis trugen, das es dem heutigen Beurteiler unmöglich macht, von einer gerechten Steuerlastverteilung im Sinne einer Verteilung nach der Leistungsfähigkeit zu sprechen <sup>54</sup>.

48 »Quadragesimo anno« n. 45.

<sup>51</sup> »Quadragesimo anno« n. 57.

52 J. Messner: Das Naturrecht, a. a. O., S. 391.

<sup>49 »</sup>Rerum novarum« n. 7, zitiert in: »Quadragesimo anno« n. 56.

<sup>50</sup> Vgl. O. v. Nell-Breuning und H. Sacher: »Wörterbuch der Politik«, Freiburg 1957, III., S. 34.

G. Gundlach: »Das Privateigentum und seine soziale Pflichtigkeit«, a. a. O., S. 28.
G. Zeitel (»Die Steuerlastverteilung i. d. Bundesrepublik Deutschland«, Tübingen 1959, S. 143/144) kommt zu dem Schluß, daß trotz einer inzwischen nach Abbau vieler Begünstigungen im wesentlichen progressiv gestalteten Gesamtsteuerlast die Steuerpolitik der ganzen Periode seit 1948 im Vergleich zu früher eine stark ausgeprägte Minderung des Progressionsgrades der Gesamt-

Dabei ist zu beachten, daß der Pflichtsparakt dem Staat materielle Möglichkeiten des »Nachholens« gibt, die bei keiner anderen Regelung anfällen würden, ohne den Geldwert zu gefährden.

Nach diesen eine Staatsintervention im Sinne des Investivlohns stützenden Argumenten sollen abschließend zwei der wichtigsten praktischen Gegengründe geprüft werden: ein solcher Akt führe zur Geldwertminderung und zu einem Rückgang der freiwilligen Ersparnis. Beide Einwände würden eine schwere Schädigung des Eigentumswillens wie des bestehenden Eigentums gerade der Geldsparer bedeuten und müssen daher sehr ernst genommen werden.

Zur Frage der Geldwertminderung kann verwiesen werden auf die ausführlichen Darlegungen A. Oberhausers 55. Da der hier skizzierte Investivlohn das von Oberhauser als kritisch gewertete Maß nicht zu überschreiten braucht, in viel kleineren jährlichen Dosierungen ins System kommt und im Laufe des langen Prozesses modifiziert werden kann, dürften die Anpassungsschwierigkeiten geringer sein. Ein ganz anderer Gedankengang drängt sich aber außerdem dem Beobachter der letzten beiden Jahre auf, an deren Beginn erstmals ein Versuch von Bundesbank und Bundesregierung stand, dem Problem der Geldwertstabilisierung zu Leibe zu rücken. Das Resultat war ebenso wenig ermutigend wie ähnlich gezielte Bemühungen ausländischer Regierungen - die Geldwertminderung schreitet in fast gleichem Ausmaß (durchschnittlich, pro Jahr) fort. Die Gründe liegen überwiegend darin, daß sich Staat, Bundesbank und Sozialpartner über die notwendigen Anderungen ihrer Denkgewohnheiten noch nicht klar, geschweige denn einig sind, aber auch darin, daß die zunächst Beteiligten, die Sozialpartner, wenig existenziell zwingende Veranlassung haben, sich über geldwertneutrale Preis- und Lohnpolitik dauerhaft zu einigen, und daß sie erzielte Regeln nicht leicht bei ihren Mitgliedern durchsetzen können 56. Es hat den Anschein, daß seitens der Verbraucher und Geldsparer die öffentliche Meinung und der Staat in viel stärkerem Maße mobilisiert werden müssen, sobald der Geldwert bedroht werden könnte. Solange Lohnerhöhungen die Geldwertminderung wie in den letzten Jahren stark überkompensieren,

steuerlast in bezug auf die privaten Haushaltseinkommen gebracht habe (bes. durch Umsatzsteuer und Sozialabgaben). In den USA und England sei die Progression stärker, in Frankreich etwas schwächer gewesen.

<sup>55</sup> A. Oberhauser, a. a. O., S. 38 ff.

Vgl. zum Ganzen: »Geldwertstabilität und Seelsorge«, herausgegeben vom Kath.-Sozialen Institut, Bad Honnef/Rh., Köln 1951, bes. P. Adenauer: »Geldwertstabilität – Sache der Sozialpartner?«

tritt die geringe, aber stetige Geldwertminderung noch in den Hintergrund, obwohl sie bei vielen Befragungen als erste innenpolitische Sorge genannt wird. Unter der Annahme, daß es wegen der Schwierigkeit der neuen Aufgabe nur langsam gelingt, über die Frage nach einem optimalen und nicht maximalen Wachstumstempo der Volkswirtschaft, die Schlüsselfrage zum Problem der Geldentwertung, Übereinstimmung zu erzielen, daß aber den Sachwertbesitzern dieser Prozeß nichts ausmacht, nur die Geldsparer schädigt, kann man gerade deswegen zu der Forderung nach einem Investivlohn kommen. der den Prozeß keinesfalls bedenklich verschärfen würde, der aber schließlich die öffentliche Meinung im Sinne einer ganz breiten Schicht von Geldsparern mobilisieren könnte und auch den (relativen) Nutznießern der Geldwertminderung die Last einer Milderung des Schadens der Geldsparer auferlegt. Außerdem würden die ersparten Gelder auf den Kapitalmarkt drängen und die Selbstfinanzierung zum Teil ersetzen, die einer der Gründe übersteigerten Wachstums zu sein scheint. Dieser Gedankengang wäre illusorisch, wenn das zweite Gegenargument anzuerkennen wäre, daß nämlich im Umfang des Pflichtsparens die freiwillige Ersparnis zurückgehen würde. Stellt man sich den Vorgang in einem Arbeiterhaushalt einmal praktisch vor, so verliert diese Befürchtung an Wahrscheinlichkeit. Da der Investivlohnbetrag erst nach relativ langer Zeit verfügbar wäre, fragt es sich, welche heutigen Sparmotive infolge Erfüllung durch den Investivlohn unwirksam würden 57. Neuere Befragungen zeigen, wie gering das Motiv eines »allgemeinen Vorsorge-Sparens«, eines »Sparens zum Zwecke der Vermögensbildung« bei den in Frage kommenden Schichten ist 58. Außerdem wäre noch zu prüfen, ob sich die geplanten Fristigkeiten des schon bestehenden Vorsorge-Sparens mit der Sperrfrist der Pflichtsparbeträge in etwa decken. Im Maße wie letztere über die ersteren hinausreicht, würden die Sparmotive nicht so berührt. Im Ganzen wäre schlimmstenfalls mit einer geringen Ablösung freiwilliger Ersparnis

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Zuzugeben ist, daß im Umfange einer »Umpolung« an sich geplanten langfristigen Sparens auf Investivlohn-Anlagen keine zusätzliche Ersparnis und eine Minderung der sonst möglichen freiwilligen Ersparnis möglich ist. Doch dürfte sie durch die Zunahme der freiwilligen Ersparnis nach Freiwerden der Investivlohnbeträge überkompensiert werden.

Die gründliche Befragung der Forschungsstelle für empirische Sozialökonomik Köln vom Herbst 1959 ergab, daß nur 15 % der Haushalte zur Vorsorge und Vermögensbildung sparten, während in 21 % der Haushalte, deren Hauptverdiener weniger als 600,- DM beziehen, Ratenzahlungen laufen (Bundesarbeitsblatt 1/1961, S. 31).

durch Pflichtsparbeträge für die Dauer des Prozesses zu rechnen. Danach aber würde die freiwillige Ersparnis erheblich zunehmen, wenn nicht alle bisherigen Erfahrungen mit dem Sparwillen trügen <sup>59</sup>.

Abschließend sei das Ergebnis der Prüfung eines zeitweiligen gesetzlichen Investivlohns wie folgt zusammengefaßt:

1. Ein zeitweiser gesetzlicher Investivlohn ist nur diskutabel als einziges Mittel zur hinreichend schnellen Erreichung des Zieles, den seit Beginn der Industrialisierung und beim Wiederaufbau nach 1945 auf dem Gebiete der Bildung dauerhaften Eigentums zu kurz gekommenen Mitbürgern eine einmalige, echte Chance zur Eigentumsbildung größeren Stiles zu bieten und in Zukunft durch eine gerechtere Verteilung des Eigentumszuwachses den Sinn des Privateigentums auch in der Massengesellschaft wieder mehr zu erfüllen, ohne daß nicht zu verantwortende Schäden für Volkswirtschaft und Staat damit heraufbeschworen werden.

Sprechen gewichtige Gründe, wenn auch nur mit Wahrscheinlichkeitscharakter, für die Qualifizierung des Investivlohns als einzigen Mittels, dann muß er vom Standpunkt des Gemeinwohls wie der sozialen und distributiven Gerechtigkeit aus ernsthaft geprüft werden und könnte nur abgelehnt werden, wenn, gemessen an den zu erreichenden Zielen, nicht zu vertretende Nebenwirkungen zu erwarten wären.

- 2. Die bisherigen Erfahrungen sprechen mehr gegen als für die Erwartung, daß sich die genannten Ziele von selbst durch das Wirtschaftswachstum 60 oder durch andere Maßnahmen 61 erreichen lassen. Dies gilt sicher für die Frage der gerechten Verteilung des Vermögenszuwachses der Volkswirtschaft. Die Frage, wie der Ausdruck »hinreichend schnell« in 1 zu bestimmen ist, unterliegt politischer Bewertung. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß steigende Löhne und kürzere Arbeitszeit keine Garantie gegen sozialistische und kommunistische Ideologien sind, welche vornehmlich als Anwälte gerechterer Verteilung der gemeinsam erarbeiteten Werte auftreten.
- 3. Gegen einen zeitweisen gesetzlichen Investivlohn lassen sich weder sein Zwangscharakter noch die Autonomie der Tarifpartner als Beweisgründe für seine Unvereinbarkeit mit einer sozialen Marktwirt-

Vgl. hierzu u. a. »Der Volkswirt«, Beilage zu Heft 23 v. 10. 6. 1961, bes. S. 29 ff.
Vgl. A. Oberhauser: Nachwort, in: Jahrbuch des Instituts für Christl. Sozialwissenschaften der Westf. Wilhelms-Univ. Münster, hrsg. v. Joseph Höffner, Bd. 2, 1961, S. 234.

<sup>61</sup> F. Kronenberg, Die Beeinflussung der Vermögensverteilung in der Bundesrepublik durch finanzpolitische Maßnahmen, in: Jahrbuch des Instituts für Christl. Sozialwissenschaften der Westf. Wilhelms-Univ. Münster, hrsg. v. Joseph Höffner, Bd. 2, S. 116.

schaft überzeugend ins Feld führen. Doch wäre die freiwillige Einfügung von Investivlohnklauseln in Tarifabschlüsse seitens der Tarifpartner unvergleichlich wünschenswerter und systemkonformer; denn diese sind zuerst kompetent, und da sie auch für ihre Mitglieder sprechen und mit Wirkung für Nichtmitglieder handeln, wäre der Zwangscharakter ebensowenig gegeben wie bei jeder Lohnvereinbarung – es gibt ja für den Arbeitnehmer nur die Wahl »Investivlohn oder Verzicht auf Lohn in dieser Höhe«, wenn der Geldwert stabil bleiben soll. Aus diesem Grunde wäre zu prüfen, ob der Staat nicht in folgenden Schritten vorgehen sollte:

- a) Bereitstellung von Investivlohn-Rahmenbestimmungen für die Sozialpartner, etwa in Form einer Erweiterung des Gesetzes zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer, in denen u. a. die Höchstgrenze von Investivlohnklauseln festzulegen wäre.
- b) Zugleich damit eine Erklärung, daß und warum die Aufnahme von Investivlohnklauseln in neue Tarifverträge gewünscht wird, daß die Arbeitgeber der öffentlichen Hand mit gutem Beispiel vorangehen werden und daß nach Ablauf einer Frist möglicherweise von Gesetzes wegen Investivlohnklauseln zeitweise verordnet würden, wenn die Tarifpartner bis dahin nicht selber handeln sollten.
- 4. Zu den möglichen unerwünschten Nebenwirkungen eines Investivlohns sei nur folgendes bemerkt:
- a) Die Höchstgrenzen, die sich u. a. aus der Notwendigkeit zur Vermeidung von preistreibenden Überwälzungsversuchen ergeben, und die A. Oberhauser (vgl. S. 1, Anm. 1) klar herausgearbeitet hat, müssen gesetzlich gesichert sein;
- b) die Festlegungsdauer ist so zu bemessen, daß das erzwungene Sparen möglichst leicht und wahrscheinlich in freiwilliges übergeht;
- c) der ganze Plan ist so elastisch anzulegen, daß er veränderten Situationen angepaßt werden kann und daß die neuen Sparkapitalien auch gerade mittelständischen und arbeitsintensiven Unternehmen zugute kommen, die oft nicht in gleicher Weise wie andere größere Unternehmen Deckung für die verstärkte Fremdfinanzierung haben;
- d) eine bedeutendere Verschärfung der Geldwertschwächung ist bei Einhaltung der Grenzen des Investivlohns nicht als dessen Folge anzunehmen. Vielmehr ist zu hoffen, daß die wesentliche Verstärkung der Geldsparer-Schicht in der Bevölkerung die öffentliche Meinung zugunsten einer entschieden geldwertneutralen Politik der Tarifpartner und des Staates mobilisieren wird; bei den heutigen Sparmotiven

ist auf die Dauer nicht mit einem Rückgang der freiwilligen Ersparnis infolge des Pflichtsparens zu rechnen, besonders dann, wenn kollektive Zwangsvorsorge-Maßnahmen reduziert werden könnten.

In diesem Beitrag konnten die mit einem zeitweisen gesetzlichen Investivlohn verbundenen Probleme nur teilweise und unvollständig behandelt werden. Dies gilt besonders für einige schwierige Fragen bei der praktischen Durchführung. Eine restlose Sicherheit hinsichtlich aller Risiken, insbesondere desjenigen nach Ablauf des Prozesses, wird sich nie erzielen lassen und ist in einer dynamischen Wirtschaft nicht unabdingbar. Es scheint der Schluß berechtigt zu sein, daß ein zeitweiser gesetzlicher Investivlohn nicht aus den bisher meist vorgebrachten Gründen bes. prinzipieller Natur als indiskutabel bezeichnet werden kann, sondern als ein sozialer Marktwirtschaft konformes Mittel ernsthafte Prüfung verlangt.